

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.150 vom 7. Juli 2017

BS Appellationsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.150

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.150 du 7 juillet 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.150 del 7 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Zur Ergreifung des Rechtsmittels der Beschwerde ist nach Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert, mithin unmittelbar in seinen oder ihren Interessen tangiert ist (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1).

1.2.2 Da die im Strafverfahren beschuldigte Person ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung hat (Art. 133 Abs. 2 StPO) und ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind (vgl. dazu im Einzelnen E. 2), ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (vgl. AGE BES.2016.100 vom 30. Juni 2016 E. 1, BES.2014.175 vom 23. April 2015 E. 1).

1.3 Die vorliegende Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen schriftlich und ausreichend begründet eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO), weshalb auf sie einzutreten ist.

E. 2

Gemäss Art. 133 StPO wird die amtliche Verteidigung von der jeweiligen Verfahrensleitung bestellt (Abs. 1), wobei diese nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen hat (Abs. 2). Für ein Abweichen vom Vorschlag des Beschuldigten bedarf es demnach zureichender sachlicher Gründe, zu denen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Beispiel Interessenkollisionen, fehlende Qualifikation oder Überlastung gehören, wobei andere sachliche Hindernisse ausdrücklich vorbehalten werden (BGE 139 IV 113 E. 4.3 S. 119; vgl. auch Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 133 StPO N 8b, wo [im Zusammenhang mit auswärtigen Rechtsvertretern] insbesondere auch der Aspekt der zeitlichen Verfügbarkeit genannt wird).

E. 3

August 2017 hat sich die amtliche Verteidigerin telefonisch mit dem Beschwerdeführer über die Teilnahmemodalitäten an der Einvernahme der beiden Auskunftspersonen vom

E. 3.2

3.2.1 Strittig ist, ob dieser Wunsch der Staatsanwaltschaft innert Frist mitgeteilt worden ist. B_____ gesteht ein, dass er eine diesbezügliche Meldung nicht belegen könne. Erstellt ist jedoch, dass sich B_____ am 18. Juli 2017 bei der Staatsanwaltschaft nach seiner Einsetzung erkundigt hat (act. 3/4). Diese reagierte am 21. Juli 2017 mit der Information, dass jemand anderes eingesetzt worden sei (act. 3/5). Am gleichen Tag ersuchte B_____ die Staatsanwaltschaft dann per E-Mail, ihn als amtlichen Verteidiger einzusetzen (act. 3/6).

3.2.2 Der nächste Verfahrensschritt im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer stellte die Einvernahme von zwei Auskunftspersonen dar, welche jedoch erst für den 8. August 2017 angesetzt war. Auch wenn die Verfahrensakten der amtlichen Verteidigerin bereits am 10. Juli 2017 zugestellt worden waren (Verfahrensakten, S. 1690), wären zu diesem Zeitpunkt eine zügige Klärung der Situation und ein Wechsel der amtlichen Verteidigung möglich und zumutbar gewesen.

E. 3.3

3.3.1 Es ist allerdings auch festzustellen, dass B_____ in diesem Zeitpunkt nicht alles ihm Zumutbare unternommen und noch keine Belege, wie z.B. die Vollmacht vom 23. März 2017, eingereicht hatte, welche den rechtzeitig geäusserten Wunsch des Beschwerdeführers belegt hätten. Zudem wird nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer in diesem Zeitpunkt die Verfügung vom 7. Juli 2017, mit welcher C_____ als amtliche Verteidigerin eingesetzt worden war, von derselben bereits erhalten hatte (die amtliche Verteidigerin schreibt in einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft, dass sie die Verfügung dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2017 zugestellt habe; vgl. Verfahrensakten, S. 1702). Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführer am 24. Juli 2017 an B_____ per E-Mail schrieb, er habe noch nichts von einer Zuteilung eines Anwaltes gehört. Er wäre aber sehr froh, ■wenn wir etwas dagegen tun würden■ (act. 3/12).

3.3.2 Am

E. 8

August 2017 unterhalten und der Staatsanwaltschaft entsprechende Mitteilung gemacht (Verfahrensakten, S. 1693, 1702). Es kann angenommen werden, dass eine Kopie dieses Schreibens an den Beschwerdeführer ging. Wenn dieser nun geltend machen lässt, er habe die amtliche Verteidigerin nicht brüskieren wollen und ihr deshalb telefonisch nicht sein Vertrauen entzogen, so ist dies aufgrund der mit B_____ geführten Korrespondenz und den ihm von C_____ zugestellten Dokumenten (Einsetzungsverfügung vom 7. Juli 2017) wenig überzeugend.

3.4 Sodann hat die Staatsanwaltschaft B_____ erst einen Tag vor der angesetzten Einvernahme der beiden Auskunftspersonen aufgefordert, den vom Beschwerdeführer geäusserten Wunsch, ihn als amtlichen Verteidiger einzusetzen, nachzuweisen (act. 3/7). Auf das wiederum erst nach drei Wochen eingegangene ■Wiedererwägungsgesuch■ vom 29. August 2017 ging die Staatsanwaltschaft nicht ein, obwohl B_____ bereit war, die durch die möglicherweise durch ihn unterlassene rechtzeitige Anzeige verursachten Mehrkosten zu übernehmen (act. 3/8).

4.

4.1 Das Gebot, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, richtet sich nur an die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO; Thommen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 3 StPO N 43, 65 f.). Die privaten Verfahrensbeteiligten sind lediglich

dem Verbot des Rechtsmissbrauchs unterworfen (Art. 3 Abs. 2 lit. b StPO; Thommen, a.a.O., Art. 3 StPO N 78 ff.).

4.2 Der in Erwägung 3 geschilderte Ablauf der Geschehnisse zeigt, dass sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschwerdeführer wenig kooperativ und teilweise widersprüchlich verhalten haben. Die in der Folge festzustellenden zeitlichen Lücken sind einerseits der Staatsanwaltschaft anzulasten (E-mail von B_____ vom 21. Juli 2017; Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erst am 7. August 2017 [mithin einen Tag vor der geplanten Einvernahme der beiden Auskunftspersonen]). Andererseits hat sich auch der Beschwerdeführer gegensätzlich verhalten (Wiedererwägungsgesuch von B_____ vom 29. August 2017 auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 7. August 2017; Zustellung der Vollmacht erst am 15. September 2017, nachdem er von der Staatsanwaltschaft hierzu bereits am 1. September 2017 aufgefordert worden war). Indessen kann dem Beschwerdeführer nicht ein geradezu rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne eines Institutsmissbrauchs vorgeworfen werden (Thommen, a.a.O., Art. 3 StPO N 80).

4.3 Für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist indes entscheidend, dass dem Beschwerdeführer die Einsetzung von C_____ als amtliche Verteidigerin nicht eigens (formell) eröffnet worden ist. Wird davon ausgegangen, dass er die Einsetzungsverfügung vom 7. Juli 2017 nach dem 12. Juli 2017 (die amtliche Verteidigerin schreibt in ihrer Eingabe an die Staatsanwaltschaft, dass sie die Verfügung dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2017 zugestellt habe; vgl. Verfahrensakten, S. 1702) informell erhalten hat, so erfolgte die ebenfalls informelle Nachfrage von B_____ vom 18. Juli 2017 innert der 10-tägigen Beschwerdefrist. Unter diesen Umständen wäre die Staatsanwaltschaft gestützt auf das Gebot von Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO gehalten gewesen, den Wechsel, so wie gewünscht und angeboten (ohne Mehrkosten zu Lasten des Staates), zu bewilligen.

5.

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 29. September 2017 wird aufgehoben, der Wechsel der amtlichen Verteidigung bewilligt und B_____ im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer als amtlicher Verteidiger eingesetzt. C_____ wird ihrem Antrag entsprechend aus der amtlichen Verteidigung entlassen. Über ihre Entschädigung wird das Strafgericht im Rahmen der bereits angesetzten Hauptverhandlung zu entscheiden haben. B_____ wird bei seiner Bereitschaft, für etwaige Kosten einer Umteilung der amtlichen Verteidigung aufzukommen, behaftet. Das Strafgericht wird bei der Bemessung seines Honorars deshalb allenfalls zu berücksichtigen haben, dass C_____ bis zum Verfügungsdatum (29. September 2017) im Interesse des Beschwerdeführers bereits tätig geworden ist. Der Entscheid, ob das Honorar im entsprechenden Umfang zu kürzen ist, obliegt indessen dem Strafgericht.

5.2 Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend obsiegt der Beschwerdeführer, weshalb keine ordentlichen Kosten zu erheben sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zudem ist ihm für das Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu bewilligen. Mangels Einreichung einer Kostennote wird dem Vertreter des Beschwerdeführers ein pauschales Honorar in Höhe von CHF 1'000.00 (fünf Stunden zum Ansatz von CHF 200.00) zugesprochen (zuzüglich CHF 79.40 Mehrwertsteuer [vier Stunden zu 8 % und eine Stunde zu 7,7 %]). All dies eingeschlossen, beläuft sich das Honorar auf CHF 1'079.40. Dieses geht zu Lasten der Gerichtskasse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.